Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 50

Artikel: Neues über Edisons kinematographischen Unterricht
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719881

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf die Rechte des Verlegers eines kinematographisch reproduzierten Werkes zu sprechen, so gibt zunächst für die Abmessung die bisher bestehende Praxis die Grundlage, nach welcher ein Verleger, der das alleinige Recht zur Herausgabe und zum Verschleiß eines Werkes erworben hat, kein Recht auf die dramatische Verarbeitung bezw. auf die spätere Ausnutzung besitzt, wenn hierfür nicht eine gegenseitige vertragliche Abmachung vorliegt. Es ist nach Ansicht des Berichterstatters nicht gut möglich, zu behaupten, daß der Urheber eines Werkes bei Abschluß des Vertrages mit einem Verleger bezüglich Druckherausgabe und Vertrieb eines Werkes ausschließlich auch alle Rechte an diesem Werke dem Verleger übertragen hätte. Und es ergibt sich hieraus, daß, wenn ein derartiges Werk später kinematographischen Zwecken verarbeitet wird, der Gewinn hieraus lediglich dem Autor zufällt.

Es wäre jedoch zweckmäßig, daß nach dieser Richtung hin zwischen Verleger und Autor eine Einigung geschaffen würde.

Die absolute Uebertragung des Eigentums an dem Werke auf den Verleger erschien dem Berichterstatter wohl, und dies schließlich auch mit Recht, zu weitgehend, und er empfahl nach dem Beispiel der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, eine Vereinigung zu gründen, welche aus Verlegern und Autoren besteht und mit den Filmfabrikanten nach einem jeweilig zu schließenden Abkommen unter Zugrundelegung einer gewissen Gewinnbeteiligung sich zu einigen hätte. Hierbei hätte die Vereinigung die den Urhebern und den Verlegern für die Wiedergabe der Werke zustehende Gebühr einzuziehen und sie unter die einen oder die anderen nach Maßnahme der in ihren Einzelverträgen getroffenen Abmachungen zu verteilen.

Auch ein weiterer Redner über diesen Gegenstand empfiehlt die Gründung von Autoren- und Verlegervereinigungen zur Verfolgung unerlaubter kinematographischer Wiedergabe von Werken. Die Versammlung erklärt sich deshalb mit den Vorschlägen des Berichterstatters einverstanden.

Ob nun aber die kinematographische Verarbeitung eines literarischen Werkes als eine szenische aufzufassen ist, darüber ist der Kongreß zu keinem endgültigen Resultat gekommen. Der Kongreß empfahl vielmehr den Verlegern, in zukünftigen Verlagsverträgen über diesen Punkt wie auch über weitere Vervielfältigungsarbeiten Bestimmungen aufzustellen und zur Unterdrückung der kinematographischen Nachbildung literarischer und künstlerischer Werke mit den Autoren Gesellschaften zu gründen.

Nach unserer Ansicht dürfte damit aber kaum diese einschneidende Frage erledigt sein. Schon der künstlerische Ausbau des Kinematographenwesens erfordert die Heranziehung literarischen Stoffes. Deshalb wird sich immer mehr und mehr die Frage in den Vordergrund schieben, in welchem gegenseitigen Verhältnis steht das prinzipielle Recht des Autors und das des Verlegers auf diesem Gebiet. Wir glauben deshalb nicht, daß diese so wichtige Frage durch die Verhandlung des Budapester Verlegerkongresses ein für alle Mal ihre Erledigung gefunden haben dürfte.

Neues über Edisons kinematographischen Unterricht.

Vor einiger Zeit ist Edison mit einem ausgearbeiteten Plane, den Schulunterricht, namentlich den naturwissenschaftlichen, mit Hilfe des Films zu erteilen, hervorgetreten. Wir hatten vor längerer Zeit bereits Gelegenheit, seinen völlig neuartigen Kinoapparat für Schul- und Lehrzwecke als Resultat der Studien Edisons zu bewundern, mit dem Edison seine Idee der Nutzbarmachung des Films für Lehrzwecke durchführen will.

Mittlerweile hat er seinen Plan zum Teil in die Tat umgesetzt, und amerikanische Fachleute haben jüngst begutachtet, was er geleistet hat. Nach einer Mitteilung des in New-York erscheinenden „Survey" hat Edison zunächst eine vorläufige Liste von Films aufgestellt, die für den kinematographischen Unterricht in Frage kämen. Es sind deren zwischen 700 und 1000. Einige fünfzig davon hat Edison ausführlich ausgearbeitet; darauf sind sie Fachleuten übergeben worden, und diese haben sie bis in die kleinsten Kleinigkeiten ausgearbeitet. Darauf sind sie wirklich aufgenommen worden und hierauf einer Zensur unterworfen. Diese Zensur besteht aus — Schulkindern. Jeder neuaufgenommene Unterrichtsfilm wird in Edisons Werkstätten einer Reihe von Schulkindern vorgeführt, und sobald diese irgend eine Einzelheit nicht vollständig erfassen können oder etwas daran auszusetzen haben, wird die fragliche Einzelheit gestrichen oder geändert und unter Umständen der ganze Film noch einmal aufgenommen. Bei der nächsten „Zensur" dieser Art werden noch einmal solche Verbesserungen vorgenommen, und auf diese Art hat Edison schon einige Unterrichtsfilms hergestellt, die nach seinem eigenen Urteil musterhaft sind. Dazu gehört z. B. eine Folge von Aufnahmen, die das Werden des Bessemerstahles darstellen, ferner die Entwicklung und die Lebensgeschichte der Stubenfliege, die Entwicklung eines Schmetterlings vom Ei über Raupen und Puppen hinweg zum fertigen Lebewesen, mikroskopische Aufnahme aus der tierischen und pflanzlichen Kleinlebewelt usw. Natürlich sind die wissenschaftlichen Unterrichtsaufnahmen durch sorgfältig abgefaßte, zusammengedrängte Texte unterbrochen, und wo auf Einzelheiten aufmerksam gemacht werden muß, erscheint mitten im Film eine Hand und zeigt mit einem Stabe auf die besonders wichtige Stelle. „Nichts bleibt auf diese Weise der Spekulation oder der Phantasie; keine Einzelheiten des Werdeganges, kein Teil eines Gegenstandes bleiben auf diese Weise ungeklärt oder unbezeichnet," so lautet Edisons Urteil. Nach dem, was bisher über diesen kinematographischen Unterricht bekannt geworden ist, muß man mit dem Urteil darüber sehr zurückhalten. Und sicherlich sind diese kinematographischen Unterrichtsfilm als Unterrichtsmittel außerordentlich wertvoll; für Studenten beispielsweise oder zur Fortbildung können sie außerordentlich gute Dienste leisten. Ob sie aber zum Unterricht für Schulkinder besonders geeignet sind, ist noch sehr fraglich. Bei diesem kinematographischen Unterricht

hätten die Kinder nichts zu tun, als dazusitzen und zu sehen. Gerade die Amerikaner aber sind es doch, die als erste die Arbeitsschule, die dem Tätigkeitstriebe der Kinder gerecht wird, aus dem Plane in die Tat umgesetzt haben. Anscheinend fügt sich dieser kinematographische Unterricht in die Arbeitsschule gar nicht gut ein.

Polizeiverordnung des Kantons Aargau betreffend Sicherheitsvorschriften, Filmzensur, Kinderbesuch, Plakate, vom 18. April 1913.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf Art 39 lit. b der Staatsverfassung vom 23. April 1885, beschließt:

§ 1. Zur Einrichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Aargau bedarf es einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Vorschriften erfüllt sind.

§ 2. Die Lokalitäten müssen für den Betrieb eines Kinematographentheaters bau-, feuer- und sicherheitspolizeilich geeignet sein. Sie sollen eine Höhe von mindestens 3,80 Meter haben und sich in feuersicherem Zustande befinden. Wände und Decken der Zuschauerräume müssen aus feuersicherm Material bestehen oder feuersicher verputzt sein. Durch eine genügende Anzahl von Ausgängen, deren Türen nach außen sich öffnen, ist eine rasche Entleerung der Räume zu sichern.

Vor Erteilung der Bewilligung ist über die zu benützenden Lokalitäten und Betriebseinrichtungen in jedem Falle das Gutachten des kantonalen Versicherungsamtes einzuholen, dessen Weisungen zu befolgen sind.

§ 3. Sämtliche Filme und Reklameplakate unterliegen einer durch den Gemeinderat anzuordnenden Kontrolle.

Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Ehebruchsszenen u. dgl. überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten. Die Bilder sind mindestens 24 Stunden vor deren Aufführung der Kontrollstelle zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Der Besuch von Kinematographenvorstellungen ist den Schülern der Gemeinde- und Bezirksschulen, auch in Begleitung von Angehörigen oder andern erwachsener Personen, untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind allfällige von den Schulbehörden veranstaltete Jugendvorstellungen, deren Programm die Genehmigung der zuständigen Schulpflege erhalten hat.

§ 5. Den Gemeinderäten bleibt es vorbehalten, je nach Bedürfnis und von Fall zu Fall noch nähere bau-, sicherheits- oder sittenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, immerhin unter dem Vorbehalt der kantonalen und Bundesgesetzgebung.

§ 6. Die Kinematographenbesitzer haben die durch die Kontrolle verursachten Auslagen zu ersetzen.

§ 7. Uebertretungen der in § 4 enthaltenen Verbots durch schulpflichtige Kinder nach der Maßgabe der Schulordnung zu ahnden.

Andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen sind vom Gemeinderate gemäß § 82 des Gemeindeorganisationsgesetzes zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle hat der Gemeinderat die Betriebsbewilligung zu entziehen.

In schwereren Fällen ist Anzeige beim Bezirksamte behufs zuchtpolizeilicher Ahndung zu machen.

Entwurf einer Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell-Innerrhoden, betr. Filmzensur, Kinderbesuch, Sonntagsheiligung.

Bestimmungen über Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit.

Art. 5. Theateraufführungen und Kinematographenvorstellungen dürfen weder unanständige noch unsittliche Gespräche, Bilder oder Darstellungen enthalten. Diejenigen welche sich hiergegen vergehen, verfallen in leichtern Fällen in eine Buße von 5 bis 50 Fr. In schweren Fällen sind sie dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vorstellungen hat der betr. Bezirksvorstand vom Inhalt der Theaterstücke Kenntnis zu nehmen und die Bilder des Kinematographen zur Einsicht zu verlangen. Kinder unter 15 Jahren dürfen keine Kinematographen besuchen.

Art. 6. Jede die Sonntagheiligung störende Arbeit, ist soweit sie nicht durch spezielle eidgen. Bestimmungen gestattet ist, an Sonn- und Feiertagen verboten. Dawider-

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen

Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

stets auf Lager

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis für 3 Primärspannungen, mit eingebautem

Widerstand		Regulierwiderstand	
für 40 Amp.	Fr. 218.—	für 25—40 Amp.	Fr. 258.-
„ 60 „	„ 306.—	„ 40—60 „	„ 360.-
„ 80 „	„ 336.—	„ 50—80 „	„ 417.-

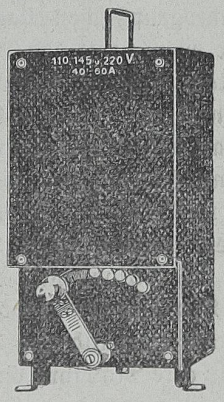

handelnde, die nicht Not nachweisen können, fallen in eine Buße von 5 bis 50 Fr.

An den vier heiligen Tagen und am eidgen. Bettag sind alle lärmenden Musikaufführungen, alle öffentlichen Schauspiele, alles Hin- und Hertreiben von Vieh den ganzen Tag hindurch (an Sonn- und Feiertagen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes) bei einer Buße von 5 bis 50 Fr. verboten. Jeder den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen störende Lärm wird mit einer Buße von 5 bis 50 Fr. bestraft.

Den Bezirksräten ist es überlassen, weitergehende Einschränkungen zur Sonntagsheiligung zu beschließen.

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **Basel.** Zwei Angestellte in einem Kinematographen verlangen Entschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung. Der erste Kläger, der unter dem Tarif steht, den Lohn für 15 Tage zu 7 Fr., der andere für 8 Tage zu 5 Fr. Beklagter wendet ein, er habe beiden Angestellten gesagt, das Geschäft gehe in 14 Tagen in andere Hände über, sie müssen sich daher mit dem Nachfolger verständigen. Die Kläger sagen, das sei keine Kündigung, man hätte ihnen nur angedeutet, wahrscheinlich werde das Geschäft verkauft. Nach Anhörung des neuen Käufers als Zeugen, der aussagt, man hätte beiden Angestellten in seiner Gegenwart gesagt, das Geschäft werde von ihm in 14 Tagen übernommen, gelangt das Gericht in beiden Fällen zur Klageabweisung, da diese Erklärung gleichbedeutend sei mit einer Kündigung.

Deutschland.

— **Ueber Kinematograph und Volksbildung** sprach Prof. Dr. Brunner vor dem Berliner Schriftstellerverband im Hörsaal des Museums für Völkerkunde. Im Polizeipräsidium, der Prüfungsstelle für die in etwa 400 Kinos Groß-Berlins zur Vorführung kommenden Films, werden tagaus tagein zehntausend Meter Films geprüft. In den Kinos sind große Kapitalien angelegt, deren Verzinsung einen regen Besuch verlangt. Massenbesuch ist aber nur zu erwarten, wenn Nahrung für die niedern Leidenschaften geboten wird. Hier entbrennt der heiße Kampf zwischen Profitgier und den Bestrebungen für das Gedeihen wahrer Volkskultur. Der Vortragende betont wiederholt, was für eine ausgezeichnete Hilfe der Kinematograph für die moralische und wissenschaftliche Erziehung nicht bloß der untern Volksschichten sei. Nur wären auf dem zuerst eingeschlagenen Wege neue sittliche Werte nicht erzeugt, wohl aber vorhandene zerstört worden. Das Drama im „Kintop" besitze heute nicht mehr die starke Anziehungskraft wie zu Anfang. Mancher Filmdichter — „der Begriff Dichter ist meistens nur möglich in Verbindung mit Film" — der träumte, die Muse würde seine Schläfen mit dem Lorbeer schmücken, hat sich bald wieder einer Beschäftigung zugewandt, die zwar ungleich prosaischer ist, ihm dafür aber das liebe Brot reicht.

Das Kino würde der beste Bundesgenosse der Volksbildung sein, wenn nicht heute noch das „Geschäft" hindernd im Wege stünde. Die Behörden könnten nicht allein die Auswüchse bekämpfen; jeder Vater, jede Mutter, wie überhaupt alle, denen an der sittlichen Hebungen des Volkes gelegen sei, müßten hier helfen, damit nicht Goldgierige unter der Losung „für wahre Volksbildung" ihre Taschen füllen könnten. Denn der Kinematograph hat auf die große Masse einen bedeutenderen Einfluß, als die gesamte Lehrerschaft, als die Geistlichkeit und die Schriftstellerwelt."

Hieran anschließend sprachen noch Dr. Karl Storck, der u. a. ausführte, was für ein erbärmliches Machwerk der Richard-Wagner-Film sei, und Dr. Liman. Er hatte kürzlich die Erstaufführung des Filmdramas eines sehr geschätzten, feinsinnigen Dichters gesehen. Was gezeigt wurde, war eine Anzahl zusammengekleisteter Szenen, in deren Verlauf der Held zwischen Weltlokal und Verbrecherkeller hin und her pendelte. Und das ganze war nicht Besseres, als die dramatische Ausbeutung eines Schauerromans letzter Güte.

— **Lichtbild und Hundesport.** Der Klub „Kurzhaar", Dresden, veranstaltete am 1. November einen Lichtbildervortrag, wobei Dr. Kleemann aus Berlin über das Thema: „Zur Geschichte des deutschen kurzhaarigen Vorstehhundes" sprach. Auch in Sportkreisen bürgert sich das Lichtbild immer mehr ein.

— **Die Filmschauspielerin vor Gericht.** Eine junge Kinoschauspielerin, die unter dem Namen Lucia Steriadi bekannt ist, und mit ihrem bürgerlichen Namen Berta Kohn heißt, wurde kürzlich aus der Haft vorgeführt um sich vor einem Erkenntnissenat wegen Verbrechens der Veruntreuung zu verantworten. Die Angeklagte, eine interessante Erscheinung, tizianrotes Haar, in eleganter schwarzer Seidenrobe, war in Berlin mit ihrem Mann verhaftet worden, weil sie im Einverständnis mit ihm der Wiener Möbelfirma Plaschek u. Komp. Möbel im Werte von 1800 Kronen unterschlagen haben soll. Den Vorsitz in der Verhandlung führte Oberlandesgerichtsrat Dr. Pokorny, die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. v. Soos, als Verteidiger fungierte Dr. Fritz Horn. Die Angeklagte erzählte, daß sie ein neues Kinodrama „Von Stufe zu Stufe" kreiert und gehofft habe, hier ein Engagement beim Kolosseum zu finden. Leider sei sie krank und wurde von epileptischen Anfällen heimgesucht, so oft sie in heftige Aufregung gerate. Als sie nun vor Direktor Mittler Probe spielte und tanzte, erlitt sie unglücklicherweise einen Anfall, und stürzte ohnmächtig zu Boden und aus dem Engagement wurde nichts. Mittlerweile hatte sie sich jedoch, in der sicheren Erwartung des Engagements, in Wien eingerichtet und von der Firma Platschek Möbel im Werte von 1800 Kronen, die in Raten gezahlt werden sollten, aber so lange Eigentum der Firma blieben, bis der Kaufpreis vollständig erlegt war, gekauft. Nun waren sie in einer Zwangslage, da ihr Engagement gescheitert war und sie nach Berlin zurückkehren wollten. In dieser Situation verkaufte ihr Mann die Möbel an einen Trödler um 780 Kronen und sie verließen Wien.

Der Verteidiger Dr. Horn erklärte, daß die Angeklagte ihre Zustimmung zum Verkaufe der Möbel offenbar in einem Dämmerzustande, der die Folge eines epileptischen Anfalles war, gegeben habe und beantragte Beiziehung eines Psychiaters zur Verhandlung, da seiner Ansicht nach, die Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Auf Antrag des Verteidigers wurde die Verhandlung vertagt und die Angeklagte enthaftet.

— **Celle.** Das Interesse des Herzogs von Cumberland an Celle beweist sich jetzt an der Tatsache, daß der Herzog für das Braunschweiger Herzogspaar von den hiesigen Kammer-Lichtspielen den Originalfilm „Hengstparade 1913 in Celle" angekauft hat. Der Film ist bereits nach dem Braunschweiger Schloß abgesandt worden.

— **Auch eine Schuld des Kinos.** „Die Hilfe" leistet sich folgenden Erguß: Geschmacksverheerung durch die Kinodramatik. Eine Wirkung der Kinodramatik, auf die bisher noch wenig geachtet wurde, läßt sich jetzt schon hier und dort in den Schülervorstellungen der Theater beobachten: die Mißachtung des Wortes. In den Freivorstellungen eines Berliner Vororts für die oberen Klassen der Knabenvolksschulen herrscht ein derartiger Lärm im Zuschauerraum, daß die Schauspiele nicht mehr durchdringen. Die Kinder denken sich gar nichts dabei, denn ihre Begriffe vom Theater sind im Kino entstanden, wo das Wort keine Rolle spielt. Sie interessieren sich nicht für das, was die Menschen auf der Bühne reden. Im Kino kann man sich auch ruhig unterhalten, ohne etwas einzubüßen. Den Ereignisstoff gibt das Bild, und auf dem Ereignisstoff kommt es an, nicht auf seine seelische Gestaltung im Wort. Will man noch sagen, daß der Kino für die feine Kunst erziehe?"

— **Der Film als Anschauungsmittel in Japan.** Japan dürfte wohl nach Deutschland das erste Land sein, in dem der kinematographische Anschauungsunterricht für die Schulen offiziell eingeführt wird. Der hiesige Botschafter war zu diesem Zwecke mit einigen Herren der Botschaft in dem Bureau der „Zentrale für wissenschaftliche und Schulkinematographie" (Direktion Dr. jur. Hugo Russak und Ottfried von Hanstein) und ließ sich dort Probefilms vorführen, nach denen für die kaiserliche Regierung Bestellungen gemacht werden sollen.

Oesterreich.

— **Wien. Gestohlene Kinoeintrittskarten.** Den Besitzern eines großen Kinotheaters in der Innern Stadt war hinterbracht worden, daß zu den Vorstellungen im Kino Eintrittskarten weit unter dem Kassapreise unter der Hand verkauft wurden. Die polizeiliche Anzeige wurde erstattet und es stellte sich heraus, daß die Karten vom 30jährigen Kinobilleteur Josef Pokorny, einem wegen Diebstahls schon zweimal abgestraften Mann, verkauft worden sind. Pokorny wurde vorgestern verhaftet. Durch die weiteren Erhebungen wurde ermittelt, daß ein zweiter Billeteur des Kinotheaters, ein 18jähriger Bursche aus einer Kiste, die er vom Staatsbahnhof abgeholt hatte, 5000 Stück Kinoeintrittskarten im Werte von 3000 Kronen gestohlen hatte. Die Karten haben dann beide zu weit geringerem Preise abgesetzt und so ihrem eigenen Chef Konkurrenz gemacht. Beide wurden dem Landesgericht eingeliefert.

Italien.

— **Lydia Borelli im Film.** Eine der bedeutendsten und beliebtesten Bühnenliebling Italiens Lydia Borelli, welche

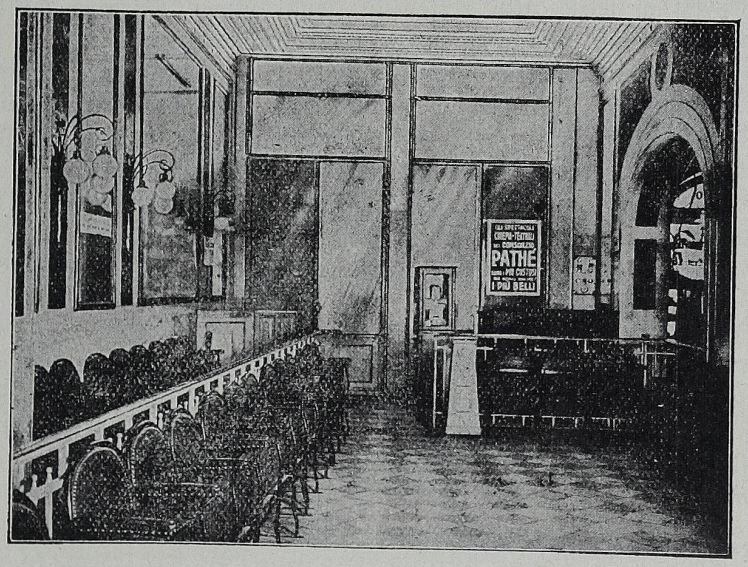

Eingang eines italienischen Kino's, wo der Gleichrichter als Reklamebeleuchtung dient.

35% Ersparnis

erzielen Sie durch den Gebrauch des

Quecksilberdampf - Gleichrichter Cooper - Hewitt

der den Projektionslichtbogen direkt mit Gleichstrom speist, ohne Zwischenschaltung eines Widerstandes und

ohne jeden Stromverlust.

Keine Bedienung.
Geräuschloser Betrieb.
Kein Vibrieren.

Verlangen Sie Preisliste 24.

26

Sté. The Westinghouse Cooper Hewitt Company Ltd.
11 Rue du Pont
SURESNES près Paris.

vermöge ihrer Begabung in kurzer Zeit ungeheuer großen Erfolg erzielte, ist von der Gloria-Filmfabrik in Rom für eine Reihe von Filmaufführungen gewonnen worden, von welchen gleich die erste eine wahre Sensation bedeutet. Das Drama, in dem Lydia Borelli auftritt, führt den Titel: „Meine Liebe war mein Leben — Meine Liebe ist mein Tod!“ und behandelt die Liebe des Erbprinzen eines deutschen Fürstenhauses zu einer Sängerin.

Film-Beschreibungen.

Julius als Opiumraucher.

(Jos. Lang, Filmverleih, Zürich.)

Lieber Freund Wamperl!

Mir ist ja so schlecht! Da schüttelst Du ungläubig Dein hierehrliches Haupt, aber es ist schon so: Dein Genosse so vieler Abenteuer hat einen furchtbaren Brummschädel. Ein Königreich für einen sauren Hering!! Also paß auf, was mir passiert ist. Ich hatte gerade meine berühmte Billardpartie beendet und ging nach Hause. Auf einmal fällt mir was auf den Kopf. Nicht was Du denkst, aber nein! Eine kleine Schachtel war es, und wie ich sie öffne, sind Zigaretten drin. Desto besser, denke ich, brauche ich mir keine zu kaufen. Wie ich wieder zu Hause bin, fallen mir die Zigaretten ein und ich stecke mir eine ins Gesicht. Schmeckte großartig! Ich gehe ins Speisezimmer, um zu essen, mein Diener trägt die Suppe auf, ich sehe ihn an und stelle Dir vor, man soll es nicht für möglich halten, der Diener bin ich! Ist Dir so etwas schon vorgekommen. Ehe ich noch meine Fassung, zu Deutsch contenance, wiedergewinne, meldet mein Lakai, was immer noch ich bin, Besuch. Wer tritt mir entgegen: Ich! Drei Ich's in einem Zimmer. Ich Nummer 1 — denke mir: Mensch, das kannst Du ja garnicht verdienen, was Dich Deine drei Ich's kosten, stürme in's Ankleidezimmer, um mich anzuziehen, da tritt mein anderer Egon, zu Deutsch alter ego, aus dem Spiegel heraus. Nun wird mir die Geschichte zu dumm. Ich gehe auf das Schafgesicht los, um es mordsmäßig zu verprügeln. Ich bin aber stärker wie ich und haue mir eine auf den Kopf, daß ich zu Boden schlage und — aufwache! Neben mir liegt die Zigarettenschachtel und ich lese darauf das Wort: Opium. Es war also alles ein Traum und nur die Keile waren echt, denn eine Beule habe ich noch heute davon.

Passieren kann so was schon:

Denn einer gefundenen Zigarette
sieht man nicht auf's Etikette.

Dein kranker Julius.

„Der Liebling des Regiments.“

Als würde sie mit Kameraden Soldaten spielen, so kommandiert die kleine Tochter des Obersten Buttler mit den Untergebenen ihres Papas. Alle vom Regiment, Offiziere wie Mannschaft, schwärmten für die kleine Mary, dem Liebling aller, die mit ihnen machen konnte, was sie nur wollte; die Männer gingen, sowie der Dienst zu Ende war, auf jede Laune der Kleinen ein. Diese allzugroße Rücksicht auf das Kind rächte sich, auf der Lauer liegende Indianer raubten in einem unbewachten Augenblick eine Kuh und nun müssen die Krieger diese den Wilden wieder abnehmen. Hierbei wird der Sohn des Häuptlings „Großer Bär“ verwundet, nach dem Lager gebracht, wo die Krieger erscheinen, um die Bestrafung der Kuhdiebe zu fordern. Vergebens betont der Häuptling, diese seien nicht in seinem Lager zu suchen, der Offizier findet den Verwundeten, der inzwischen seinen Verletzungen erlegen war. Statt nun einzulenken, entsendet der Häuptling drei seiner Getreuen, um den Tod seines Sohnes zu rächen. Diese liegen auf der Lauer, als sie einen Offizier mit einem Mädchen und einem Kinde zu Pferde gewahren. Es war die kleine Mary, deren Schwester Helen und der Bräutigam dieser, ein Offizier in ihres Vaters Regiment. Die Indianer überfallen sie, der Offizier fällt, Helen entkommt. Mary wird nach dem Indianerlager gebracht.

Helen berichtet das Vorgefallene ihrem Vater, als dieser die Nachricht erhielt, daß ein anderes Regiment durch seine Ansiedelung kommen wird, das er gut aufnehmen möge. Sofort werden Mannschaften nach dem Offizier und dem Kinde entsendet; der Gefallene, der sich zu einem Bache geschleppt und gelabt hat, wird aufgefunden und nach dem Fort gebracht, vom Liebling des Regiments fehlte aber jede Spur, denn die Indianer haben ihr Lager abgebrochen und waren fortgezogen.

Trotz des allgemeinen Kummers im Regimente um das Verschwinden Marys wurde zum festlichen Empfang des erwarteten Regimentes alles vorbereitet. Als der gefallene Offizier ins Fort eingebracht wurde und näheres über den Raub Marys mittilte, wurde Alarm geblasen und Reiter erhielten die Ordre, den Indianern nachzuziehen. Diese hatten sich jedoch mit einem anderen Stamme verbunden und Mary befand sich unter den Wilden, während ihre Eltern über ihren Verlust wehklagten. Zwar ist es der kleinen Mary gelungen, in einem unbewachten Moment sich aus dem Lager fortzuschleichen, ihr Fehlen wird jedoch bemerkt und die Indianer holen sie bald ein. Vor dem Schicksale, daß ihr der Zopf abgeschnitten wird, bewahrte sie einer der Rothäute, just in dem Moment, wo die Reiter des Regiments das Lager überfallen. Nun haben die Krieger endlich ihren Liebling wieder, sie werden aber von den Indian ern verfolgt. Da naht Hilfe, die von anderen Stationen verlangt wurde. Die Soldaten des Regiments kämpfen verzweifelt gegen die Wilden, ihr Liebling bringt Gewehre herbei, ladet die abgefeuerten Schußwaffen aufs neue, bis die Freiwilligen des anmarschierenden Regiments ihnen zu Hilfe kommen. Ein Reiter wagt den Ausfall, allein drei Indianer sind hinter ihm her, es gelingt ihm jedoch diese unschädlich zu machen und das Fort von der bedrängten Lage der Seinigen zu verständigen. Helens Bräutigam, der unter den Kämpfenden sich befindet, wird verwundet und Mary ist es die ihn verbindet. Von allen Seiten bedrängt, werden die Indianer verjagt und Helen kann im Fort ihren Bräutigam in die Arme schließen, ebenso wie